

TE Vwgh Beschluss 1997/8/19 97/16/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
27/04 Sonstige Rechtspflege;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §18 Abs4;
AVG §56;
BAO §96 Abs1;
B-VG Art83 Abs2;
GEG §6;
GEG §7;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Meisl und die Hofräte Dr. Steiner und Dr. Fellner als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. DDDr. Jahn, über die Beschwerde der E in M, vertreten durch Dr. D, Rechtsanwalt in W, gegen den laut Beschwerdevorbringen vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt erlassenen "Bescheid" vom 1. Juli 1997, Zl. Jv 1897-33/97, betreffend Gerichtsgebühr, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Eine der wesentlichen Prozeßvoraussetzungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über eine sogenannte Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist das Vorliegen eines Bescheides.

Hinsichtlich des Verfahrens gemäß §§ 6, 7 GEG vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß dafür zwar weder die Bestimmungen des AVG noch die der BAO anzuwenden sind, wohl aber die allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. z. B. den hg. Beschluß vom 19. Dezember 1996, Zl. 96/16/0211 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Zu diesen Grundsätzen zählt u.a. die (z.B. in § 18 Abs. 4 AVG bzw. § 96 Abs. 1 BAO ausdrücklich vorgeschriebene) Notwendigkeit der Bezeichnung derjenigen Behörde, die eine Erledigung in schriftlicher Ausfertigung vornimmt. Andernfalls wäre nämlich der betroffenen Partei von vornherein jede Möglichkeit genommen zu überprüfen, ob überhaupt die zuständige Behörde und damit der gesetzliche Richter iS des Art. 83 Abs. 2 B-VG entschieden hat.

Einer schriftlichen Erledigung, der die Bezeichnung der entscheidenden Behörde fehlt und aus der auch sonst nicht erkennbar ist, von welcher Behörde sie stammt, mangelte es an Bescheidqualität (vgl. dazu z.B. Stoll, BAO Kommentar I, 957; Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁶, Rz 410, sowie die bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes⁵ unter Rz 4 zu § 18 AVG, referierte hg. Judikatur).

Im vorliegenden Fall richtet sich die erhobene Bescheidbeschwerde gegen eine schriftliche Erledigung, die (wie sich aus der vorgelegten Ausfertigung dieser Erledigung ergibt) weder in ihrem Kopf noch im Wege ihres Inhaltes noch im Rahmen der Fertigungsklausel ("Eisenstadt, am 1. Juli 1997" plus unleserliche Unterschrift) erkennen läßt, ob sie überhaupt von einer Behörde und bejahendenfalls von welcher Behörde sie stammt. Zwar geht die Beschwerdeführerin (offenbar aufgrund der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 GEG) davon aus, daß der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt die Entscheidung getroffen hat, jedoch könnte die Erledigung (wenn auch allenfalls unzuständigerweise) genausogut vom Kostenbeamten selbst stammen oder von einer dazu überhaupt nicht berufenen Stelle.

Es ist daher davon auszugehen, daß die angefochtene Erledigung keinen dem rechtsstaatlichen Mindeststandard entsprechenden Bescheid darstellt, weshalb es an einer der essentiellen Voraussetzungen für die Erhebung einer Bescheidbeschwerde fehlt. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Behördenbezeichnung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff
Allgemein Rechtmäßigkeit behördlicher Erledigungen Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1 Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160302.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at